

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/199/42

Dresden, 18. September 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (Fraktion AfD)

Drs.-Nr.: 8/3875

Thema: Verdeckte Maßnahmen (wie Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, Observation usw.) im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele und welche verdeckten technischen Maßnahmen, wie insbesondere Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, akustische Wohnraumüberwachung, akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum, Erhebung von Verkehrsdaten, Observationen/Bildaufnahmen und Ortung von Mobilfunkendgeräten, wurden durch Behörden im Freistaat Sachsen - auf welchen rechtlichen Grundlagen - im Jahr 2024 durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Anzahl der Maßnahme und durchführende Behörde)

Frage 2:

Wie viele und welche der Maßnahmen nach Frage 1. erfolgten auf richterliche Anordnung hin und wie viele auf Anordnung eines Staatsanwaltes? (Bitte aufschlüsseln nach Erst- und Verlängerungsanordnungen sowie Zeitpunkt der Anordnungen)

Frage 3:

Welches war Anlass, Zweck, Dauer und ggf. Ergebnis der jeweiligen Maßnahme nach Frage 1.?

Frage 4:

Wie viele Verfahren mit Maßnahmen nach Frage 1. konnten (rechtskräftig) abgeschlossen werden?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 5:**Wie häufig erfolgte eine Benachrichtigung der Betroffenen der Maßnahmen nach Frage 1.?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Zum Erhalt valider Daten in Bezug auf gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erfolgt im Hinblick auf die Berichtspflicht gemäß § 107 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz beziehungsweise § 2 Sächsisches Kontrollgesetz eine jährliche Abstimmung zwischen den Dienststellen der sächsischen Polizei und dem Staatsministerium des Innern. Die Abstimmung dauert gegenwärtig noch an. Aufgrund des daraus resultierenden hohen Arbeitsaufwands stehen diese Daten voraussichtlich erst ab November 2025 zur Verfügung.

Von einer Beantwortung der Fragen im Hinblick auf strafprozessuale Maßnahmen wird aus Gründen der Zumutbarkeit wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwands abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Verdeckte technische Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen sind Aufklärungsinstrumente, die ohne das Wissen der betroffenen Person eingesetzt werden und den Einsatz technischer Mittel erfordern. Hierunter fallen insbesondere strafprozessuale Maßnahmen im Sinne der § 100a (Telekommunikationsüberwachung), § 100b (Online-Durchsuchung), § 100c (Akustische Wohnraumüberwachung), § 100f (Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum), § 100g (Erhebung von Verkehrsdaten), § 100h (Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum), § 100i (Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten) und § 163g Strafprozessordnung (StPO) (Automatische Kennzeichenerfassung). Unter „durchgeführten“ verdeckten technischen Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen werden hier diejenigen Maßnahmen verstanden, deren Vollzug im Berichtszeitraum begann, andauerte und/oder abgeschlossen wurde. Zu den genannten verdeckten technischen Maßnahmen liegen der Staatsregierung die für eine vollständige Beantwortung aller Fragen notwendigen Angaben nicht unmittelbar vor. Anordnung und Vollzug verdeckter technischer Maßnahmen in Ermittlungsverfahren werden (mit Ausnahme der statistikpflichtigen technischen Maßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100c und 100g StPO) weder gesondert statistisch erfasst, noch sind sie als Einzelmaßnahmen in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchierbar.

Bereits die vollständige Beantwortung der Frage 1 wäre daher nicht ohne eine Durchsicht und manuelle Auswertung aller bei den sächsischen Staatsanwaltschaften im gesamten Berichtszeitraum anhängigen Ermittlungsverfahren möglich. Ohne erheblichen Rechercheaufwand könnten allein Art und Anzahl der im Jahr 2024 vollzogenen Maßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100c und 100g StPO unter Rückgriff auf die beim Bundesamt für Justiz geführte Statistik ermittelt werden. Hinsichtlich der weiteren betroffenen Maßnahmen nach §§ 100f, 100h, 100i und 163g StPO, die nicht statistisch erfasst werden, wäre eine Beantwortung der Frage 1 indes allein durch Sichtung der Ermittlungsakten möglich. Eine Eingrenzung der händischen Auswertung auf bestimmte Verfahren wäre hierbei nur insoweit möglich, als die Maßnahmen den Verdacht bestimmter Katalogtaten bedingen. Dies trifft allein auf Maßnahmen nach §§ 100f, 100i StPO zu, die nur bei Vorliegen eines Verdachts von Straftaten, die dem abschließenden Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO unterfallen und auch im Einzelfall schwer wiegen, zulässig sind. Verdeckte technische Maßnahmen nach §§ 100h, 163g StPO können indes bei Vorliegen jedweder Straftat von erheblicher Bedeutung angeordnet werden. Nachdem für Eingriffsmaßnahmen nach § 100h StPO und § 163g StPO eine Eingrenzung auf bestimmte Deliktgruppen demnach nicht erfolgt und es stets der Bewertung im Einzelfall bedarf, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, bedürfte es für die vollständige Beantwortung der Frage 1 der manuellen Auswertung aller Ermittlungsverfahren, die im Berichtsjahr 2024 bei den sächsischen Staatsanwaltschaften anhängig waren.

Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, und das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Bereits die reine Feststellung, wie viele und welche Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen im Berichtszeitraum vollzogen wurden, ist mit einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens zehn Minuten je Akte verbunden. Sind weitere Informationen zu den vollzogenen Maßnahmen, wie sie zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5 notwendig wären, zu recherchieren, erhöht sich der Arbeitsaufwand auf durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte. Allein für die vollständige Beantwortung der Frage 1 wird daher der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung der Vorgänge zu insgesamt 271.566 im Jahr 2024 bei den sächsischen Staatsanwaltschaften gegen bekannte Beschuldigte geführten Verfahren – unter Zugrundelegung des Arbeitsaufwands von zehn Minuten – auf über 1.130 Arbeitswochen einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt. Kann Frage 1 wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands keiner Beantwortung zugeführt werden, muss die Beantwortung der auf sie aufbauenden Fragen 2 bis 5 folgerichtig ebenfalls unterbleiben.

Hinzu kommt, dass für die weitere Beantwortung der Anfrage umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen auch in den Aktenbeständen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen erforderlich wären. Auch dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen und das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Dieser Zeitaufwand liegt bei mindestens 60 Minuten pro Vorgang. Für die Beantwortung der Fragen wird daher der zeitliche Aufwand bei den betroffenen Vorgängen aus dem Jahr 2024 bei dem LfV Sachsen auf mehr als 100 Arbeitsstunden einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften, der Gerichte sowie des LfV Sachsen andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften und des LfV Sachsen nicht zu leisten ist.

Auch eine teilweise Beantwortung der Fragen kommt nicht in Betracht, da dies dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Informationsinteresse des Abgeordneten bei objektiver Betrachtung nicht entspricht. Eine Gesamtschau aller Fragen ergibt, dass es dem Fragesteller ersichtlich auf die Übermittlung eines Gesamtüberblicks bezogen auf alle verdeckten technischen Maßnahmen im Jahr 2024 ankommt. Dies wird bereits dadurch bestätigt, dass die Fragestellung 1 klar auf die Übermittlung einer Gesamtzahl („Wie viele“) der im Jahr 2024 vollzogenen Maßnahmen gerichtet ist. Die jeweils verwendete Formulierung „Maßnahmen nach Frage 1“ stellt überdies sicher, dass die Fragen 2 bis 5 an die unter Frage 1 ermittelte Gesamtzahl anknüpfen und deren Feststellung somit zwingend voraussetzen. Die Anzahl der unter Frage 1 fallenden Maßnahmen kann jedoch bereits hinsichtlich der Maßnahmen nach §§ 100h und 163g StPO wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwands nicht ermittelt werden. Zwar könnte Auskunft über Art und Anzahl angeordneter und vollzogener Maßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100c und 100g StPO unter Rückgriff auf die beim Bundesamt für Justiz für das Berichtsjahr 2024 geführte Statistik gegeben werden. Ein Gesamtüberblick über die im Freistaat Sachsen im Jahr 2024 durchgeführten verdeckten technischen Maßnahmen ließe sich damit jedoch nicht verschaffen. Eine Beschränkung der Durchsicht auf einzelne Akten (zu Maßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100c und 100g StPO) erbrächte daher hinsichtlich aller (weiteren) verdeckten technischen Maßnahmen und der Fragen 2 bis 5 ein unvollständiges Bild – beschränkt auf lediglich einzelne Maßnahmen sowie selektive Informationen über deren Anordnung, Anlass, Zweck, Dauer, Ergebnis, den Verfahrensausgang und die Benachrichtigung – und wäre nach objektiver Betrachtung daher wertlos und würde das Informationsinteresse des Abgeordneten, das gerade auf die Gesamtheit der im Jahr 2024 durchgeführten Maßnahmen gerichtet ist, nicht befriedigen.

Darüber hinaus betreffen die Fragen – soweit der Verfassungsschutz betroffen ist – Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Dazu nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen) entgegenstehen. Es handelt sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Februar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen. Informationen über verdeckte technische Maßnahmen im Sinne der Fragestellung würden die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

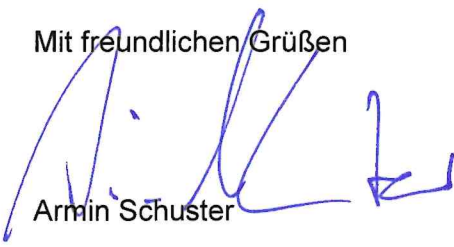
Für eine wirkungsvolle Aufklärungsarbeit der Nachrichtendienste ist es unverzichtbar, nachrichtendienstliche Mittel verdeckt einsetzen zu können, ohne darüber öffentlich berichten zu müssen, und sei es auch nur nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Eine auch nur teilweise Offenbarung operativer Methoden, Strategien und Techniken nachrichtendienstlicher Arbeit, wie dies mit der Fragestellung intendiert wird, würde die Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes grundsätzlich infrage stellen. Sie stünde dem Zweck eines verdeckten Einsatzes wesensmäßig vollständig entgegen und würde die effektive und effiziente Aufklärung des politischen Extremismus und der geheimdienstlichen Tätigkeiten fremder Mächte unverhältnismäßig erschweren bis unmöglich machen. Die dem Verfassungsschutz gesetzlich zugewiesene Aufgabe ist Ausdruck der Wehrhaftigkeit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und daher in hohem Maße schutzwürdig. Sie wäre gefährdet, wenn Methodik und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes durch die Beantwortung darauf gerichteter parlamentarischer Anfragen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würden.

Auch eine teilweise Beantwortung der Fragen kam aus den genannten Gründen nicht in Betracht. Für sich genommen mögen einzelne Angaben zwar nur eine begrenzte Aussage über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen treffen. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung mit anderen Informationen – etwa aus dem Verfassungsschutzbericht oder aus Medien – können aber durchaus weitergehende Rückschlüsse auf die operative Tätigkeit des LfV Sachsen möglich sein. Das gilt insbesondere dann, wenn die erfragten Angaben regelmäßig abgefragt werden und daraus erkennbare Tendenzen in Verbindung mit anderen Informationen gebracht werden. Unabhängig davon lässt auch eine Teilantwort weitere Schlussfolgerungen auf die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zu. Das gilt insbesondere dann, wenn die gewonnenen Erkenntnisse beispielsweise mit Antworten auf weitere Parlamentarische Anfragen oder mit sonstigen Veröffentlichungen des LfV Sachsen oder anderer Verfassungsschutzbehörden kombiniert werden. Diese Gefahr gewinnt mit der zunehmenden und einfachen Verfügbarkeit Künstlicher Intelligenz noch einmal besondere Brisanz. Sie kann empfindliche Informationseinbußen mit sich bringen und sich dadurch negativ auf die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen, in Deutschland oder sogar in Europa auswirken.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission und der Kommission nach § 3 des Sächsischen Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetzes im Rahmen von deren Kontrollbefugnissen auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt sowie Einsicht in die Akten und Dateien des LfV Sachsen gewährt werden kann. Die Unterrichtung über Verschlussachen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt der Parlamentarischen Kontrollkommission vorbehalten (§ 38 Satz 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz).

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster